

# REESER



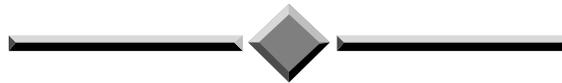
# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 2, Jahrgang 2023, vom 18.01.2023**

**Inhaltsverzeichnis:**

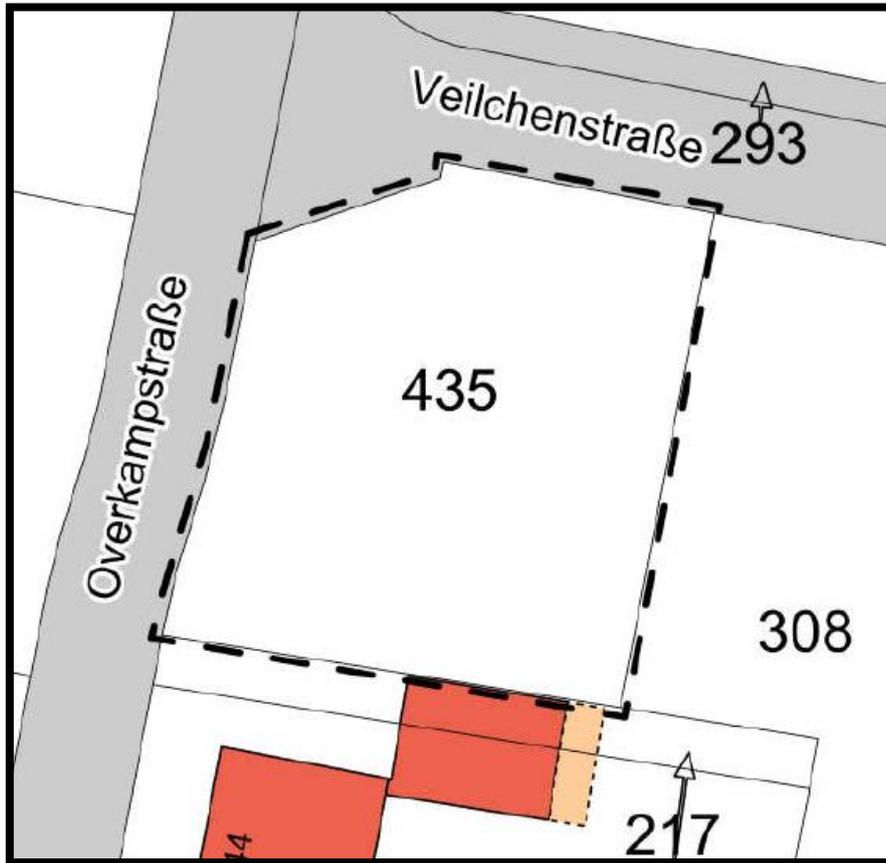
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haffen-Mehr 12 „Mehrsche Geest“ - Satzungsbeschluss /Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauG)	1
2	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 26.01.2023	3



1. 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haffen-Mehr 12 „Mehrsche Geest“  
- Satzungsbeschluss /Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauG)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2022 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haffen-Mehr Nr. 12 „Mehrsche Geest“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



### **Hinweise:**

- a) Die vorstehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 10. Januar 2022

In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

## 2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 26.01.2023

Am Donnerstag, dem 26.01.2023, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 20. Sitzung des Rates statt.

### **Tagesordnung:**

#### **A) Öffentlicher Teil**

- 1 . Fragestunde für Einwohner
- 2 . Neufassung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Rees
- 3 . Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Durchführung der Wahl der Landrätin/des Landrats des Kreises Kleve (Hauptwahl am 27.11.2022, Stichwahl am 11.12.2022)
- 4 . Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees und Gebührekalkulation für 2023 – Anpassung an die Änderung des § 6 KAG NRW
- 5 . Überarbeitung des Wirtschaftsplans 2023 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
- 6 . Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rees
- 7 . Mitteilungen und Anfragen

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

- 1 . Mitteilungen und Anfragen

Wißen  
stellv. Bürgermeister

